



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben
vom Presse-
und Informationsamt

Nr. 53 Mi., 30.12.2009

INHALT

**Ordnungs- und
Gewerbeamt**
Verordnung über das
Verbot der Prostitution
Bekanntmachung
JG Gerolfing

**Ing. Kommunal-
betriebe AöR**
Änderung der
Hausmüllabfuhr

Rechtsamt
Verordnung Wasser-
schutzgebiet

Tiefbauamt
Erhebung eines Straßen-
ausbaubeitrages

Sparkasse Ingolstadt
Kraftloserklärung eines
Sparkassenbuches

Verordnung über das Verbot der Prostitution zum Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend in der Stadt Ingolstadt

Vom 11. Dezember 2009 10-2125-2-08

Auf Grund von Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2288), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 26. Mai 1975 (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl S. 91), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstands ist es verboten, in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt (Sperrbezirk) der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Zum Sperrbezirk gemäß § 1 gehört das von folgenden Straßen, Plätzen, Brücken oder sonstigen Anlagen umschlossene Stadtgebiet:

a) nördlich der Donau:

Bundesautobahn München-Nürnberg ab Autobahnbrücke (Donau) in Richtung Nürnberg bis Autobahnunterführung bei der Ziegeleistraße – Straßenteil von der Unterführung bis zur Kreuzung mit der Schollstraße – Schollstraße nach Norden bis Anwesen Schollstraße 23 (einschließlich) – kürzeste Linie nach Südwesten bis zum Industriegleis bei der Tengstraße – Industriegleis nach Westen bis zur Beilngrieser Straße – Schmetterweg – Oskar-von-Müller-Straße – Carl-Zeiss-Straße – Dieselstraße bis beschränktem Bahnübergang – Auto-Union-Straße bis Ettinger Straße – Ettinger Straße in Richtung Etting bis Einmündung Furtwänglerstraße – Furtwänglerstraße – Permoserstraße – bis Einmündung „Am Buxheimer Steig“ – Am Buxheimer Steig – Am Feldsteig – Friedrichshofener Straße bis Orts-ende – Zufahrt Friedrichshofener Straße Hausnummer 69 bis 75 – Verlängerung dieser Zufahrt (Feldweg) in Richtung Süden – Feldweg nach Westen zur Levelingstraße – Feldweg entlang der Westgrenze des Klinikums – Feldweg entlang der Südgrenze des Klinikums zur Krumenauerstraße – Krumenauerstraße zur Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße bis Antoniusschwaige – Straße nach Südosten bis Große Zellgasse – Große Zellgasse – Sebastian-Kneipp-Straße – Feldweg und Straße westlich des Baggersees bis zur Donau – nördliches Ufer der Donau stromabwärts bis Autobahnbrücke;

ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks nördlich der Donau sind:
– der Nordfriedhof,
– der Westfriedhof;

b) südlich der Donau

Am Brückenkopf – Parkstraße – Baggerweg – Luitpoltstraße – Baggerweg (= Donau-Radwanderweg) bis Verbindungsweg zur Wittelsbacherstraße – Wittelsbacherstraße bis Hagauer Straße – Unterringerstraße bis Sickingenstraße – Sickingenstraße – Verlängerung der Sickingenstraße nach Osten bis zur Straße „Am Schächer“ – „Am Schächer“ – Beim Schmalzbuckel – Verlängerung „Beim Schmalzbuckel“ nach Osten bis zur Straße „An der Lagerschanze“ Dorfstraße bis Straße „Am Kreuz“ – Straße „Am Kreuz“ bis Aubürgerstraße – Aubürgerstraße nach Süden bis Straße „Am Weiher“ – Straße „Am Weiher“ bis Sandstraße – Sandstraße bis Hennenbühlstraße – Hennenbühlstraße bis Straße „Am Damm“ – Unteranger (einschließlich Sonnenbruchweg und Griesanger) bis Münchener Straße – Münchener Straße bis Sandrachbrücke – Sandrachbach nach Nordosten bis Bahnlinie Ingolstadt-München – Bahnlinie Ingolstadt-München nach Norden bis Unterführung Unterlettenweg – Unterlettenweg – Straße IN 18 (jedoch nur bis einschließlich Straßenmitte; umfasst nur die westlich gelegene Bebauung) – Salierstraße bis Autobahnüberführung – Bundesautobahn München-Nürnberg nach Norden bis Überführung Manchinger Straße – Manchinger Straße stadteinwärts bis Kreuzung Pettenkofer Straße – Verlängerung der Pettenkoferstraße nach Norden bis Pommernweg – Pommernweg bis Autobahnunterführung zur Straße „Am Auwaldsee“ – Straße „Am Auwaldsee“ – Am Franziskanerwasser – entlang der Waldgrenze rund um den Auwaldsee nach Westen bis zur Autobahnunterführung zur Straße „Am Auwaldsee“ – Bundesautobahn nach Norden bis zur Donau – südliches Donauufer bis Brückenkopf.

ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Sperrbezirks nördlich der Donau ist:
– der Südfriedhof.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gehören die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze zu den Sperrbezirken. Das gleiche gilt für außerhalb der Sperrbezirke liegende Grundstücke, die an die aufgeführten Straßen, Wege oder Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über sie mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Grundstücke werden über diejenigen Straßen, Wege und Plätze mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(3) Die Grenzen der Sperrbezirke nach Abs. 1 sind grün in einem Stadtplan von Ingolstadt im Maßstab 1 : 18.000, Ausgabe 2009, eingetragen. Der Stadtplan ist Bestandteil dieser Verordnung und ist bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München und in der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt niedergelegt. Er kann dort während der für den Parteiverkehr geöffneten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Soweit die Darstellung der Sperrbezirke in dem Stadtplan von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 3

(1) Wer in der Stadt Ingolstadt an einem nach §§ 1 und 2 verbotenen Ort die Prostitution ausübt, kann nach § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

(2) Wer den in §§ 1 und 2 ausgesprochenen Verboten beharrlich zuwiderhandelt, kann nach § 184e StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

München, 11. Dezember 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bekanntmachung

Am Samstag, 09.01.2010, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus Meierbeck, Eichenwaldstr. 48, 85049 Ingolstadt, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gerolfing statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Gerolfing eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Verlesen der Niederschriften, Kassenbericht, Berichte der Kassenprüfer und des Jagdvorstehers

2. Verwendung des Jagdpachtschillings

3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge;

Anschließend findet ein Jagdessen statt, zu dem die Jagdgenossen und ihre Partner herzlich eingeladen sind.

Änderung der Hausmüllabfuhr an Heilige Drei Könige

Wegen des Feiertages
am

**Heilige Drei Könige
Mittwoch, 06.01.2010**

verschiebt sich
die Hausmüllabfuhr

in der 1. KW.

ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	07.01.2010
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	08.01.2010
reguläre Freitagstouren	Samstag	09.01.2010

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	07.01.2010	Biotonne und Papier
Etting	Donnerstag	07.01.2010	Restmülltonne
Hagau	Freitag	08.01.2010	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	08.01.2010	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	09.01.2010	Restmülltonne
Seehof	Samstag	09.01.2010	Biotonne

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage „Am Au Graben“)

Vom 21. Dezember 2009

Mit Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 30.10.1978 (RABl OB vom 08.12.1978, Nr. 20 S. 316) wurde die Stadt Ingolstadt aufgrund von Art. 75 Abs. 3 Satz 1 BayWG als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt (Wassergewinnungsanlage „Am Au Graben“) bestimmt. Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt sowie ganz oder teilweise des Marktes Gaimersheim und der Gemeinden Wettstetten, Bergheim, Großmehring, Lenting und Manching wird in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzonen I) für die im Wasserschutzgebiet bestehenden drei Tiefbrunnen sowie einer engeren (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).

Die Fassungsgebiete liegen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2742 der Gemarkung Ingolstadt, Stadtgebiet Ingolstadt und umschließen dort die bestehenden Tiefbrunnen. Die Fassungsgebiete haben insgesamt ein Ausmaß von 0,3985 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der bei der Stadt Ingolstadt – Untere Wasserrechtsbehörde – und in der Gemeindekanzlei des Marktes Gaimersheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig - wenn nach dem Eingriff eine Restmächtigkeit der wirksamen Deckschichten über dem Malmkarst von mindestens 5 m verbleibt. Die Deckschicht muss aus tonig-schluffigen Schichten bestehen. Geeignete Voruntersuchungen sind durchzuführen - zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone			in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II	entspricht Zone		III	II
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig – mit dem ursprünglichen Erdaushub oder mit unbelastetem Material im Zuge von Baumaßnahmen und – sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten	4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	nur zulässig bei Instandhaltungsmaßnahmen und Bodeneingriffen bis maximal 1m Tiefe unter Beachtung Nr. 2.3	4.3	Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	auf die Verbote im Bezug auf wassergefährdende Stoffe (s. Nrn. 2.2 und 2.3) wird hingewiesen	verboten
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)							
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	– nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 – verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten	4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	– nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z. B. Sportanlagen) – verboten für Motorsport	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten	4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei einer Überdeckung des Malmkarstes von mindestens 7,5 m	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten (Die Kompostierung im eigenen Garten und die ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) sind davon nicht berührt)		4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen							
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen (z. B. zur Unterhaltung von Verkehrswegen)	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten	4.14	Beregnung auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	verboten wie Nr. 6.11	
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		5. bei baulichen Anlagen allgemein			
3.6	Anlagen zur Einleitung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei Nutzung des quartären Grundwasserleiters	verboten	5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 und – wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt – wenn bei Eingriffen in den Untergrund (z. B. Unterkellerung, Tiefgaragen) mehr als 5 m Restmächtigkeit der Deckschichten verbleiben – für die frostsichere Fundamentierung und den frostsicheren Einbau von Wasser- und Gasleitungen	nur zulässig für Anlagen ohne Grundwassergefährdung bzw. ohne Abwasseranfall
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NW-FreiV *)	– nur zulässig bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden – verboten für gewerbliche Anlagen, ausgenommen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – verboten für Kupfer, Zink oder Blei gedeckte Dachflächen	verboten	5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB **	nur zulässig bei Reinen und Allgemeinen Wohngebieten nach den §§ 3 und 4 der BauNVO***unter Beachtung der vorstehenden Nr. 5.1 und außerhalb der 5-Jahresfließzeitlinie gem. der Anlagen 4-8 der wasserrechtlichen Unterlagen vom 20.06.2005. Verboten sind die in § 4 Abs. 3 der BauNVO aufgeführten Bauvorhaben.	verboten
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten	5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4 a oder 4 b	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen							
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, – wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.8 erfolgt und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird ansonsten zulässig wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und – wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
				5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ****	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.4	verboten
				**	BauGB = Baugesetzbuch		
				***	BauNVO = Baunutzungsverordnung		
				****	Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Anlagen VO (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.		

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	nur zulässig wie bei Nr.	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt Die Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten nicht zulässig: – auf tief gefrorenem Boden (Frosttiefe > 5 cm) – auf schneebedecktem Boden – auf wassergesättigtem Boden	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 25. März eingepflügt werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig bei Siliergut ohne Gärstoffabfuhr in dichten Folien-silos (dichte Folienunterlage und -abdeckung) sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige, dauerhafte Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung verboten		verboten
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen, jedoch nicht bei Einleitung in den offenen Karst verboten bei Einleitung der Dränaabflüsse in den offenen Karst (s. Anlage 2, Ziff. 6)	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern		verboten
6.14 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur Kahlschlag bis 1.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kamilitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Ingolstadt und/oder das Landratsamt Eichstätt können von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Ingolstadt und/oder das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt sowie des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Stadt Ingolstadt und/oder des Landratsamtes Eichstätt sowie des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
Die Kontrollmaßnahmen werden dem Grundstückseigentümer und, soweit bekannt, dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig angezeigt und jeweils im Einvernehmen durchgeführt.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Wasserversorgungsunternehmens, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

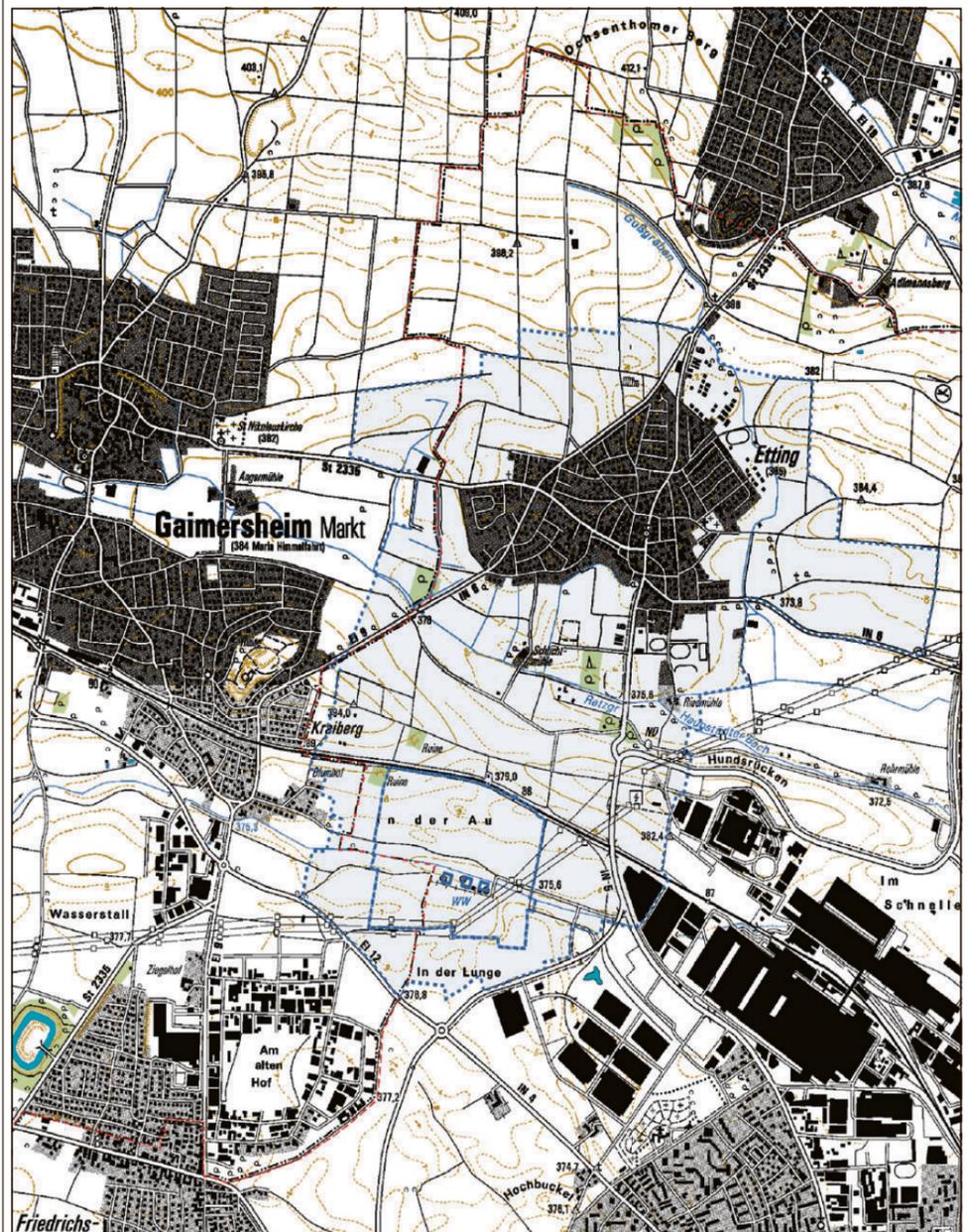
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Eichstätt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt vom 22. März 1979 (Amtliche Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt Nr. 16/1979) außer Kraft.

Ingolstadt, den 21.12.2009
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann,
Oberbürgermeister



Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.
Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.
Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1 Schwach wasser- gefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wasser- gefährdende Stoffe
„Biodiesel“, schweres Heizöl	Dieselmotorenstoff, leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineral- ölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)		Einige Lösungsmittel, z. B. Tetrachlorethen (Per)
Glykol (in Kühlmitteln)	Dichlormethan (in Abbeiz- mitteln)	Trichlorethen (Tri)
Essigsäure (Entkalker)		Quecksilber
Salzsäure	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Teer (Abdichtungsmittel)
Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)		die meisten Pflanzen- schutzmittel
Auftausalz, Viehsalz	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	- Cypermethrin - Lindan - Isoproturon
Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel z. B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z. B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAWS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAWS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

Prüfpflicht:

Oberirdische Anlagen

- zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D und

- zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

- sind im Wasserschutzgebiet alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.

Auf die Prüfpflicht für unterirdische Anlagen nach § 19 i Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 25.1 VAWS (in Zone III mindestens alle zweieinhalb Jahre; außerhalb von Wasserschutzgebieten mindestens alle 5 Jahre) wird hingewiesen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,

- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3):

4a Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann. Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

4b Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Weide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Offener Karst

Als offener Karst wird der Hauptgrundwasserleiter Malmkarst bezeichnet,

- wenn keine schützenden Deckschichten vorhanden sind,

- wenn nur schlechte Deckschichten (durchlässige Kiese und Sande) vorhanden sind oder

- wenn eine gute (tonig-schluffige) Deckschicht geringer als 3 m ausgebildet ist

Geeignete Voruntersuchungen sind durchzuführen (6.12).

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau

- Obstbau, ausgenommen Streuobst

- Hopfenanbau

- Tabakanbau

- Gemüseanbau

- Zierpflanzenanbau

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen hervortreten.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag.

Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den bereits genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um Kahlschlag.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, die nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Regensburger Straße	Kurt-Huber-Straße	Wirrfelstraße	Beleuchtungsanlagen

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wird nachstehend aufgeführtes Sparkassenbuch/Sparurkunde 3162192680

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.